

## **Rechtlicher Hinweis:**

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

B e g r ü n d u n g  
(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 302 für ein Gebiet östlich der Bundesbahnstrecke Witten - Langendreer und westlich der Straße Auf dem Jäger

Allgemeines

Die im südöstlichen Bereich des Plangebietes noch unbebauten Grundstücke sollen zur Arrondierung der vorhandenen Bebauung jetzt bebaut werden. Aus gestalterischen Gründen wird mit Rücksicht auf die topographischen Verhältnisse und eine wirtschaftliche Ausnutzung des Baulandes eine zweigeschossige Bauweise vorgesehen. Da für die Genehmigung die bisherige Ausweisung als B I o - Gebiet nicht ausreicht und die Landesbaubehörde Ruhr keine Dispense erteilt, ist die Aufstellung dieses Bebauungsplanes notwendig.

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Der räumliche Geltungsbereich wird durch einen gelben Streifen festgesetzt, der sich an vorhandene Flurstücksgrenzen und an Verbindungen zwischen katastermäßig festliegenden Punkten anlehnt.

Inhalt des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Alle städtebaulichen Planungen sind im Bebauungsplan durch Zeichnung und Schrift festgesetzt und in der Zeichenerklärung erläutert worden.

Eöhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BBauG)

Bei dem noch auszubauenden Teil der Straßen Vorm Jäger und Unterm Jäger sollen die örtlichen Straßen- und Geländehöhen angehalten werden.

Bodenordnungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 6 BBauG)

sind nicht erforderlich.

Kosten (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Durch die Erschließungsbeiträge werden die Kosten für die notwendigen Maßnahmen bis auf den von der Gemeinde zu tragenden beitragsfähigen Erschließungsaufwand von 10 vom Hundert gedeckt.

Bochum, den 2. Febr. 1966

Bauverwaltung



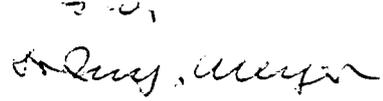
Lin z  
Stadtbaurat

Vermessungs- und Katasteramt



Man z e l  
Städt. Obervermessungsrat

Planungsamt



Dr. Meyer  
Städt. Oberbaurat

Der Vermerk über die öffentliche Auslegung befindet sich auf dem Bebauungsplan.

Gehört zur Vig. v. 24. 2. 1966

Ar. I 112 - 1256 (20444 - 302)

Landesbaubehörde Ruhr